

Urteile mit Anmerkung
Differenz- statt Anrechnungsmethode
 AG Charlottenburg, § 1578 BGB

Die Anwendung der Anrechnungsmethode bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des erst nach der Scheidung erwerbstätigen Ehegatten, der während der Ehe den Haushalt führte und die Kinder betreute, führt zu unbilligen Ergebnissen; der Unterhaltsanspruch ist daher in derartigen Fällen nach der Differenzmethode zu ermitteln.

Urteil des AG – FamG – Charlottenburg vom 3.8.1989 – 153 F 1552/89 – n.rk.

(abgedruckt in FamRZ 90, 170)

AG Groß-Gerau, § 1578 BGB

Nimmt ein Ehegatte, der während der Ehe die Kinder versorgt hat, nach der Scheidung eine (Teil-) Erwerbstätigkeit auf, so kommt die finanzielle Entlastung im Rahmen der Unterhaltungsbemessung beiden Ehegatten zugute.

Urteil des AG – FamG – Groß-Gerau vom 20.2.1990 – 7 F 12/90 – n.rk.

(abgedruckt in FamRZ 90, 754)

Antragsgegnerin. Insoweit hält das Gericht die Angaben der Antragsgegnerin für glaubhaft.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Antragsteller während der Ehezeit weder durch Arbeit noch durch Übernahme der Haushaltsführung einen ausreichenden Beitrag zum Familienunterhalt geleistet hat.

Er hat seine entsprechende Verpflichtung gröblich verletzt. Es war ihm ohne weiteres möglich, einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen, um eigene Rentenansprüche zu erwerben. Davon war er weder durch die Ehe noch durch die Kinder gehindert. Auch während der sieben Monate nach der Erziehungszeit der Antragsgegnerin war nach Überzeugung des Gerichts die Halbtagsbeschäftigung der Antragsgegnerin kein Hindernis für eine volle Berufstätigkeit des Antragstellers, weil dessen Mutter die Betreuung des Kindes während der Abwesenheit der Antragsgegnerin sicher übernommen hätte.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Anmerkung:

Die beiden in der FamRZ veröffentlichten Entscheidungen sind zu begrüßen. Die Erkenntnis, daß im Unterhaltsrecht eine Unterscheidung zwischen der sogenannten Hausfrauenehe und der sogenannten Doppelverdienernehe nicht sachgerecht ist, findet Eingang zumindest in die erstinstanzliche Rechtsprechung. Es ist auch nach wie vor nicht entschieden, ob nicht diese Unterscheidung verfassungswidrig ist, wie Büttner (FamRZ 84, 534) festgestellt hat.

Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist die Generalklausel, daß der Unterhaltsanspruch sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet (§ 1578 BGB), wobei vielleicht anzumerken ist, daß hier nicht vom Bedarf gesprochen wird. Diese Formulierung hat die Gerichte herausgefordert nachzuforschen, wie denn die ehelichen Lebensverhältnisse ausgesehen haben, wobei es dann durchaus zu apodiktischen Äußerungen der Richter kam, daß auf der einen Seite zu wenig Geld auf die Ehe verwendet wurde, auf der anderen Seite zuviel verschwendet wurde; beides konnte nach der Scheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Gesetzesbestimmung mit den daraus erblühenden Gerichtsentscheidungen wurde noch erschwert durch die Gesetzesänderung vom April 1986 (vgl. Driest, Ehegattenunterhalt, RAV Schriftenreihe, 1989).

Das Amtsgericht Charlottenburg hat unter Hinweis auf die Ausführungen von Büttner (FamRZ 84, 534) und Hampel (FamRZ 84, 621, 628) seine Entscheidung damit begründet, daß die Anrechnungsmethode zu „höchst unbilligen“ Er-

gebnissen führt, da die Einkünfte aus der nach Ehescheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit der ehemaligen Haus- und Ehefrau ausschließlich dem Unterhaltsverpflichteten zugute kommen.

Das Amtsgericht Groß-Gerau geht von einer gemeinsamen Entscheidung der Parteien als einer Lebensplanung aus, „die die Ehe überdauert“. Hierzu formuliert das Amtsgericht sehr zutreffend: „Die Anrechnungsmethode benachteiligt ohne sachliche Rechtfertigung den Unterhaltsberechtigten einer Alleinverdiener Ehe und greift dadurch mittelbar in das Recht der Ehegatten ein, sich für die Alleinverdiener- oder die Doppelverdiener Ehe zu entscheiden (§ 1356 BGB)“. Weiter argumentiert das Amtsgericht, daß Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch nur eine Person die Steigerung der familiären Lebensqualität bedeuten, wie auch bereits das OLG Hamm (FamRZ 89, 870, 872) ausführte, das in den ehelichen Lebensverhältnissen mehr als aktuelle Einkommensverhältnisse sieht. Nicht zuletzt deswegen sei die Anrechnungsmethode ungerecht, weil sich der eheliche Verzicht auf Erwerbstätigkeit nur bei dem Unterhaltsberechtigten schädigend auswirke, dem Verpflichteten aber immer der angemessene Unterhalt bleibe (§ 1581 BGB).

Diesen Ausführungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, auch seiner abschließenden Feststellung, daß die Anrechnungsmethode zu komplizierten Konstruktionen führe, ist voll zuzustimmen.

RAin Dagmar Driest, Stuttgart

Urteil

OLG Karlsruhe, §§ 1375 I, 1378 I BGB Direktversicherung im Zugewinn

Eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten ihrer Arbeitnehmer abgeschlossene Direktversicherung gehört zum Endvermögen gem. § 1375 I BGB.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.10.1990 – 16 UF 178/89 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien waren seit 30.09.1954 miteinander verheiratet. Bei der Heirat wie auch am 01.07.1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, war auf keiner Seite Vermögen vorhanden. Die Antragsgegnerin hatte auch am 13.08.1987, dem Stichtag für das Endvermögen, per Saldo kein aktives Vermögen. Zum Endvermögen des Antragstellers zählten ein Sparguthaben von DM 789,65, ein Girokontoguthaben von DM 71,85 und ein Pkw, dessen Wert DM 8.610,— betrug.

Der Antragsteller ist bei den US-Streitkräften in Deutschland beschäftigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat für ihn eine Kapitallebensversicherung in Form einer Gruppenversicherung als betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Die Versicherungssumme ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder beim Tod des Antragstellers fällig. Die entsprechende Versorgungszusage kann dem Antragsteller gegenüber nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht mehr widerrufen werden. Nach § 3 Ziffern 2 und 5 des Gruppenversicherungsvertrages mit der

Lebensversicherungs AG kann der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht des Versicherten aber nach Eintritt der Unverfallbarkeit bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis widerrufen. Die Deckungsrückstellung der Versicherung betrug zum Stichtag DM 29.684,—.

In der gesetzlichen Rentenversicherung haben der Antragsteller DM 1.250,40 und die Antragsgegnerin DM 483,60 monatliche Rentenanwartschaften während der Ehezeit erworben. Sonstige Versorgungsanwartschaften haben die Parteien während der Ehezeit nicht erworben.

Der Antragsteller hat die Scheidung beantragt. Die Antragsgegnerin hat die Abweisung des Scheidungsantrags begehrt und ausgeführt, sie wünsche auch die Scheidung, aber erst nach Regelung des Zugewinnausgleichs. Insoweit hat sie Verurteilung zur Zahlung von DM 19.577,75 nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft der Scheidung begehrt. Der Antragsteller hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung vorgetragen, er habe bei Beendigung des Güterstandes kein aktives Vermögen gehabt.

Das Familiengericht hat mit Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich durch Rentensplitting in Höhe von DM 383,40 zu Lasten des Antragstellers geregelt. Außerdem hat es den Antragsteller zur Zahlung von DM 4.735,75 Zugewinnausgleich verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Familiengericht ausgeführt, aus der – nicht in den Versorgungsausgleich fallenden – Gruppenversicherung habe der Antragsteller nur eine Aussicht auf Auszahlung der Versicherungssumme, die kein wirtschaftlich bewertbares Recht darstelle.

Die Antragsgegnerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, mit der sie hinsichtlich des Zugewinnausgleichs ihr erstinstanzliches Begehren weiter verfolgt und hilfsweise die Neuregelung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung der betrieblichen Altersversorgung des Antragstellers begehrt. Zur Begründung führt sie aus, die Anwartschaft des Antragstellers aus dem Gruppenversicherungsvertrag stellt nicht nur eine nicht bewertbare Hoffnung dar, sondern eine rechtlich geschützte Position von wirtschaftlichem Wert. Die versicherungsrechtliche Möglichkeit, daß die Bundesrepublik Deutschland als Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung des Antragstellers vor seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis widerrufe, sei rein theoretischer Natur.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Antragsteller gemäß §§ 1372, 1378 BGB einen Anspruch auf DM 19.577,75 Zugewinnausgleich, da er während der Ehe einen Zugewinn von DM 39.155,50 gemacht hat, während sie keinen Zugewinn erwirtschaftet hat.

Zum Endvermögen des Antragstellers zählt auch das Anrecht, das ihm im Zusammenhang mit dem Abschluß der Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung erwachsen ist.

Zum Endvermögen im Sinne der §§ 1375, 1376 BGB gehören alle rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, also neben den Sachen des Ehegatten alle ihm zustehenden objektiv bewertbaren Rechte, die am Stichtag bereits entstanden waren (BGH FamRZ 1984, 666 m.w.N.). Dazu zählen auch die gesicherten Anwartschaften, durch die der Ehegatte zum Stichtag bereits in bestimmter und bewertbarer Weise bereichert ist. Ein solches Anwartschaftsrecht ist auch die Berechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Ehegatte als Versiche-